

**2. Nachtragssatzung über die Entschädigung  
der in der Gemeinde Leezen tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und  
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger  
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19. März 2024 folgender 2. Nachtrag zur Entschädigungssatzung für die Gemeinde Leezen erlassen:

**Artikel I**

**§ 1 Entschädigung für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister sowie für deren Stellvertreterinnen oder dessen Stellvertreter**

Absatz 1 erhält folgende Fassung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung sowie bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung gezahlt. Anstelle der Einzelabrechnungen kann eine am Aufwand orientierte angemessene pauschale Erstattung erfolgen.

Die Pauschale gilt gemäß Angaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters als glaubhaft nachgewiesen und wird bis auf Widerruf oder Änderungsantrag gewährt.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.

Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, in Höhe eines Dreißigstel von 90% der festgesetzten Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

**Artikel II**

Nach § 2 wird in nachstehender Fassung § 2 a eingefügt:

**§ 2 a Aufwandsentschädigung für die Protokollführung**

- (1) Ehrenamtliche Protokollführerinnen und Protokollführer erhalten für ihre besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe des 50-prozentigen Anteils des Höchstsatzes des Sitzungsgeldes gemäß § 12 der Entschädigungsverordnung.
- (2) Dieses gilt nur dann, wenn nicht von dem Amt die Protokollführung durchgeführt wird.
- (3) Die Zahlung von anderen Entschädigungen nach dieser Satzung bleibt unberührt.

**Artikel III  
Inkrafttreten**

Diese 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt zum 01. April 2024 in Kraft.

Leezen, den 21.03.2024

(L.S.) gez. Ulrich Schulz  
Bürgermeister

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Leezen, den 21.03.2024

Amt Leezen  
gez. Mathias Warn  
Amtsvorsteher